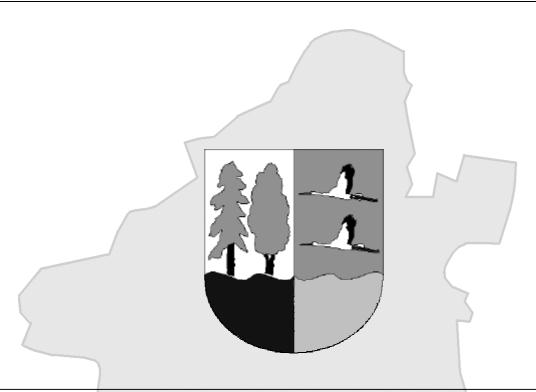
AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefanz, Schwante und Vehlefanz

Oberkrämer, den 25. Februar 2005 – Jahrgang 4 (Amtsblatt 22)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,

vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer

Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Großmann (Tel.: (03304) 39 32 42)

Lavout:

Ronny Rücker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH Luisenstraße 45 16727 Velten

Verteilung des Amtblattes:

Auflage: 4000, alle zwei Monate kostenlos.

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:

Tel.: (03304) 39 32 20

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

.	
Planänderung 10/2003 zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Bahnstraße/Oranienburger Weg" in der Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanz	Seite 2
Bekanntmachungsanordnung Planänderung 10/2003 zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Bahnstraße/Oranienburger Weg" in der Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanz	Seite 2
Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer, Teilplan Bötzow	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 11/2003 "Lindenstraße 15" Gemeinde Oberkrämer, OT Marwitz	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 11/2003 "Lindenstraße 15" Gemeinde Oberkrämer, OT Marwitz	Seite 3
Planänderung 09/2003 zum Bebauungsplan "Am Wiesengrund", Gemeinde Oberkrämer, OT Schwante	Seite 3-4
Bekanntmachungsanordnung Planänderung 09/2003 zum Bebauungsplan "Am Wiesen- grund", Gemeinde Oberkrämer, OT Schwante	Seite 3-4
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges von Marwitz nach Bärenklau, Flur 4, Flstk. 25 u. Flur 6, Flstk. 32 Gemarkung Marwitz und Flur 5, Flstk 60 u. 88 Gemarkung Bärenklau	Seite 4-6
Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges von Marwitz nach Bärenklau, Flur 4, Flstk. 25 u. Flur 6, Flstk. 32 Gemarkung Marwitz und Flur 5, Flstk 60 u. 88 Gemarkung Bärenklau	Seite 6
Bekanntmachung gem. § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz	Seite 6-7

Planänderung 10/2003 zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Bahnstraße/Oranienburger Weg" in der Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanz -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 05.02.2004 mit Beschluss-Nr. 021/2004 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 BGBL. I S. 2141, ber. BGBL. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertrÄndG v. 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850 (BGBI. III/FNA 213-1) zur Planänderung 10/2003 zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Bahnstraße/Oranienburger Weg" in der Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanz beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über die Planänderung 10/2003 zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Bahnstraße/Oranienburger Weg" in der Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanz tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit ihrer Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Amtliche Mitteilungen

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung zur	Seite 7
Erfassung	
Satzung zur Änderung der	Seite 7-8
Schmutzwassergebührensatzung der	
Gemeinde Oberkrämer	
Bekanntmachungsanordnung 1. Satzung zur	Seite 8
Änderung der	
Schmutzwassergebührensatzung der	
Gemeinde Oberkrämer	
Bekanntmachung der Beschlüsse vom	Seite 8-9
17. Februar 2005	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Information zur Änderung des Förderprogramms zur integrierten ländlichen Entwicklung	Seite 10
Stellenausschreibung Gemeinde Oberkrämer	Seite 10
Information des Ordnungsamtes	Seite 10
Informationen des Ordnungsamtes	Seite 10-11
Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr 2004	Seite 11
Pressemitteilung "0800 ICH IN OK"	Seite 11
Informationen des Deutschen	Seite 12
Familienverbandes	
Informationen der Gesamtschule Kremmen	Seite 12-13
Sitzungstermine der Gemeindevertretung und	Seite 13
der Ausschüsse im Jahr 2005	
Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke	Seite 14
Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen	Seite 14
Abfuhrtermine der AWU Velten	Seite 15-17
Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule	Seite 18
Oranienburg im Januar 2005	
Werbung	Seite 17-20

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 021/2004 vom 05.02.2004 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur

Satzung über die Planänderung 10/2003 zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Bahnstraße/ Oranienburger Weg" in der Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 25. Februar 2005

gez. H. Jilg Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer - Teilplan Bötzow-

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in der Sitzung am 05.02.2004 beschlossenes 1. Änderung des am 21.12. 2001 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Oberhavel am 22.04.2004

Az: 01215-04-39 eine Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Die Effüllung der Maßgaben und Auflagen ist die Gemeinde Oberkrämer mit einem Beitrittsbeschluss (Beschluss-Nr. 211/2004 vom 16.12.2004) nachgekommen. Die Bestätigung darüber erfolgte vom Landkreis Oberhavel mit Schreiben vom 20.01.2005.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes –Teilplan Bötzow- wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes –Teilplan Bötzow- und den Erläuterungsbericht ab diesem Tage in den Diensträumen des Verwaltungsgebäudes in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Oberkrämer, 25. Februar 2005

gez. H. Jilg Bürgermeister

> Bebauungsplan Nr. 11/2003 "Lindenstraße 15" Gemeinde Oberkrämer, OT Marwitz -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 04.11.2004 mit Beschluss-Nr. 185/2004 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141, ber. BGBL. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBL. I S. 1359) zum Bebauungsplan Nr. 11/2003 "Lindenstraße 15", Gemeinde Oberkrämer OT Marwitz beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11/2003 "Lindenstraße 15" Gemeinde Oberkrämer, OT Marwitz tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit ihrer Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 185/2004 vom 04.11.2004 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11/2003 "Lindenstraße 15" Gemeinde Oberkrämer, OT Marwitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 25. Februar 2005

gez. H. Jilg Bürgermeister

Planänderung 09/2003 zum Bebauungsplan "Am Wiesengrund", Gemeinde Oberkrämer OT Schwante -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 17.06.2004 mit Beschluss-Nr. 107/2004 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141, ber. BGBL. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBI. I S. 718) zur Planänderung 09/2003 zum Bebauungsplan "Am Wiesengrund", Gemeinde Oberkrämer OT Schwante beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Landkreis Oberhavel, Bauordnungs- und Planungsamt —als höhere Verwaltungsbehörde- wurden mit Bescheid vom 03 08.2004 (Az.: 04492-04-22) Mängel in Form von Maßgaben und Auflagen geltend gemacht, die die Gemeinde Oberkrämer mit einem Beitrittsbeschluss (Beschluss-Nr. 189/2004 vom 04.11.2004) nachgekommen ist. Die Bestätigung darüber erfolgte vom Landkreis Oberhavel mit Schreiben vom 10.01.2005.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über die Planänderung 09/2003 zum Bebauungsplan "Am Wiesengrund", Gemeinde Oberkrämer OT Schwante tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit ihrer Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss Nr. 107/2004 vom 17.06.2004 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über die Planänderung 09/2003 zum Bebauungsplan "Am Wiesengrund", Gemeinde Oberkrämer OT Schwante wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 25. Februar 2005

gez. H. Jilg Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges von Marwitz nach Bärenklau Flur 4, Flrstk 25 u. Flur 6 Flrstk 32 Gemarkung Marwtiz und Flur 5 Flrstk 60 u. 88 Gemarkung Bärenklau

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10, Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. I S.398) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. Teil I S. 154) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBI. Teil I, S. 200) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni.1999 (GVBI. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBI. Teil I, S.287) und der § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Juni 2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke
- § 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 8 Beitragspflichtige

- § 9 Entstehung der Beitragspflicht
- § 10 Fälligkeit
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung des Beitrages

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn des ländlichen Weges zwischen Marwitz und Bärenklau einschließlich der Ausweichstellen und Bankette und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten sowie Nutzern im Sinne des § 8 Abs. 3 dieser Satzung der Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - a) die Durchführung beitragsfähiger Maßnahmen am Straßenkörper einschließlich Unterbau und Oberfläche insbesondere an:
 - aa) Fahrbahnen,
 - bb) Rinnen- und Randsteinen,
 - cc) unbefestigten Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie unselbständiger Grünanlagen (Straßenbegleitgrün),
 - dd) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
- (2) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden Aufwandes zu verwenden. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes vermindert sich insoweit nur um einen eventuell verbleibenden Betrag der Zuwendung.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. dieser Satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

c) durch die Eckgrundstücksvergünstigung nach § 7 dieser Satzung entsteht.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird auf 5 % der Gesamtkosten festgelegt.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne des Absatz 1 ist regelmäßig jeder dem selben Eigentum gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind und für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

- e) die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportund Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung).

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke

Für die Flächen nach § 5 Abs. 1 gelten

- (1) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) als Nutzungsfaktor
 - a) 0,01 bei einer Nutzung als Wald,
 - b) 0,02 bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland,
 - c) 0,5 wenn sie als Dauerkleingärten genutzt werden
- (2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit bis zu zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe von maximal 4.80 Metern
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe über 4,80 Metern
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
- b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. "Gewerblich genutzt" im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke "gewerblich genutzt", die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
- c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§7 Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetztes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. anderenfalls bleibt die Beitragspflicht Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung der Gemeinde zu machen und die entsprechenden Nachweise beizubringen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 25. Februar 2005

gez. H. Jilg Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges von Marwitz nach Bärenklau Flur 4, Flrstk 25 u. Flur 6 Flrstk 32 Gemarkung Marwitz und Flur 5 Flrstk 60 u. 88 Gemarkung Bärenklau der Gemeinde Oberkrämer - vom 17. Februar 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 25. Februar 2005

gez. H. Jilg Bürgermeister

Bekanntmachung gem. § 33 Absatz 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)

Die Meldebehörde ist gem. § 33 Absatz 1 bis 5 Bbg MeldeG berechtigt für bestimmte Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Diese Zwecke sind:

- Auskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderer Medien. Altersjubilare sind Einwohner die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen
- · Auskünfte an Adressbuchverlage.

.Jeder Betroffene, d. h. jeder Einwohner der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Oberkrämer gemeldet ist, hat das Recht gem. § 33 Absatz 6 Bbg MeldeG der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Jeder Einwohner, der von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, kann dies schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer OT Eichstädt zu den Sprechzeiten bis zum 30. April 2004 erklären.

Hinweis: Diese Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis diese widerrufen werden.

Oberkrämer, 25. Februar 2005

gez. Jilg Bürgermeister

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 Wehrpflichtgesetz (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1987**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Oberkrämer - Meldebehörde -

Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer OT Eichstädt

Sprechzeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Oberkrämer, 25. Februar 2005

gez. Jilg Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch des Gesetzes zur Änderung anderer Landesbeamtengesetzes und dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBI. Teil I S. 59), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. April 2004 (GVBI. Teil I S.174)), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBI. I S. 272) und des § 21 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Oberkrämer (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 12. Dezember 2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 17. Februar 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 12. Dezember 2002 beschlossen:

ARTIKEL 1

Im Anschluss an § 3 Absatz 4 Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

"Der Zwischenzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte zu verplomben".

Infolge des neu eingefügten Satzes 3 wird der bisherige Satz 3 nunmehr zu Satz 4.

ARTIKEL 2

In § 3 Absatz 5 Satz 2 werden hinter die Worte: "und von der Gemeinde" folgende Wörter neu eingefügt:

"oder deren Beauftragte".

ARTIKEL 3

Im Anschluss an § 3 Absatz 5 Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

"Der Zwischenzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde oder deren Beauftragten zu verplomben".

Infolge des neu eingefügten Satzes 4 wird der ehemalige Satz 4 nunmehr zu Satz 5.

ARTIKEI 4

In § 3 Absatz 7 lit. a) wird der Wert " 3,82 €/m³" ersetzt durch den Wert "3,74 €/m³".

ARTIKEL 5

Diese 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Oberkrämer, 25. Februar 2005

gez. Jilg Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer der Gemeinde Oberkrämer - vom 17. Februar 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 25. Februar 2005

gez. H. Jilg Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss- Nr.:

253/2005 Bestätigung der Niederschrift der 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.12.2004 - öffentlicher Teil

234/2005 Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes
– Billigung des Vorentwurfes

230/2005 Beschluss zur Durchführung der Maßnahme "Gehwegausbau Dorfstraße – Zum Kietz" im Ortsteil Schwante

231/2005 Beschluss zur Durchführung der Maßnahme "Gehwegausbau Dorfstraße" im Ortsteil Schwante

232/2005 Beschluss zur örtlichen Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze gem. § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1. und 2. BdgBO – Abwägung

233/2005 Beschluss zur örtlichen Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze gem. § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1. und 2. BbgBO – Erlass der Satzung gem. § 81 Abs. 8 Satz 1 BbgBO

239/2005 Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer

250/2005 Beschluss zum Antrag der Fraktionen der BfO, SPD und PDS vom 10.01.2005

251/2005 Beschluss zum Antrag der Fraktionen der BfO, SPD und PDS vom 02.02.2005

252/2005 Antrag der CDU-Fraktion vom 07.02.2005 – **Beschlussvorlage wurde in den Bauausschuss verwiesen.**

255/2005 Antrag der Fraktion J. Falkowski/FWO vom 08.02.2005 über die Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer zur Teilgenehmigung des Landesumweltamtes zum beabsichtigten Bau einer Müllverbrennungsanlage in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Oberkrämer – Antrag vom Antragsteller zurückgezogen

Beschlüsse aus dem nichtöffentlicher Teil der Sitzung:

254/2005	Bestätigung der Niederschrift der 8. Sitzung der
	Gemeindevertretung vom 16.12.2004
	 nichtöffentlicher Teil

235/2005 Beschluss zur Kaufpreisfestlegung zum Erwerb einer Teilfläche des Amselsteigs (Flur 4 Flurstück 564 der Gemarkung Vehlefanz) – **Antrag abgelehnt**

238/2005	Beschluss zur Veräußerung einer Teilfläche des
	Flurstücks 150 der Flur 3 in der
	Gemarkung Vehlefanz

240/2005 Beschluss zur Verpachtung des Flurstücks 86 der Flur 4 (öffentliche Grünanlage) in der Gemarkung Schwante

242/2005 Beschluss zum Umbau ehem. Kita zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 1.1

243/2005 Beschluss zum Ausbau ehem. Kita zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe
Los 1.2

244/2005 Beschluss zum Ausbau ehem. Kita zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 2

245/2005 Beschluss zum Ausbau ehem. Kita zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 3

246/2005 Beschluss zum Ausbau ehem. Kita zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 4

247/2005 Beschluss zum Ausbau ehem. Kita zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 5

Oberkrämer, 25. Februar 2005

gez. Jilg Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils - Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Änderung des Förderprogramms zur integrierten ländlichen Entwicklung

Mit der Änderung des Förderprogramms zur integrierten ländlichen Entwicklung soll unter anderen auch unsere Region als Arbeits-, Erholungs- und Naturraum gesichert und weiterentwickelt werden.

Folgende Themenkomplexe stehen dabei im Mittelpunkt:

- Produktentwicklung sowie Vermarktung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Fischerei sowie des Handwerks
- Zielbezogene Tourismusangebote (Naturfreunde, Familie, Singles, Senioren, Erlebnis und Abenteuer, Sport, Fitness, Gesundheit, Wellnes)
- Stärkung vorhandener Produktlinien durch Schaffung landtouristischer Angebote (Radfahren, Reiten, Kulturtourismus)
- Handwerk und Gewerbe durch gewerbliche Umnutzung von Bausubstanz sowie Erweiterung von Kapazitäten

Umsetzung:

Kurzfristiger Beginn der Realisierung der Projekte bei vorhandenen Fördervoraussetzungen.

Förderhöhe:

Eine Förderung in Höhe von 45% der Kosten des Projektes in Form eines Zuschusses ist möglich.

Landwirtschaftsbetriebe, Handwerksbetriebe, Vereine, Verbände und private Initiatoren, die Maßnahmen planen und diese in näherer Zukunft realisieren wollen, können weitere Informationen im Bauamt der Gemeinde Oberkrämer bei Frau Schlüter oder Herrn Leys einholen.

gez. Leys Bauamt

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Oberkrämer stellt zum 01.September 2005 eine Auszubildende / einen **Auszubildenden** zum / zur

Verwaltungsfachangestellten

ein (Erstausbildung).

Die praktische Ausbildung erfolgt in der Gemeinde Oberkrämer, die theoretische Ausbildung im OSZ Neuruppin. Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Anforderungen: Abitur oder Abschluss der 10.Klasse Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Passbild, Kopie der letzten Schulzeugnisse) an die Gemeinde Oberkrämer

Gemeinde Oberkrämer
-Der BürgermeisterHauptamt / Personal
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

bis zum 31. März 2005 zu richten.

Personalamt Gemeinde Oberkrämer

Straßenreinigung entlang der Straßenfront der Grundstücke

Entsprechend den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer in der zurzeit gültigen Fassung werden die Straßenreinigungspflichten auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen

Bei Kontrollen der Anliegerpflichten im Jahr 2004 in den jeweiligen Ortschaften in der Gemeinde Oberkrämer wurden 285 Eigentümer/Anwohner zur Straßenreinigung oder Winterdienst durch das Ordnungsamt aufgefordert.

Aus gegebenen Anlass möchten wir die Bürger in unserer Gemeinde nochmals auf Ihre Verpflichtungen zur Straßenreinigung entlang der Straßenfront Ihres Grundstückes hinweisen.

D.h. für die Anlieger, dass die Straßen, Gehwege und Nebenanlagen (wöchentlich in der Zeit zwischen Freitag 07:00 Uhr und Samstag 16:00 Uhr, bei außergewöhnlichen Verschmutzungen ohne Aufforderung unverzüglich) in dem festgelegten Reinigungszyklus zu säubern sind.

Eine außerordentliche Reinigung ergibt sich auch für Tierhalter. Insbesondere Reiter und Hundeführer haben die durch sie verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch die Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt oder Ge- bzw. Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt (§ 6 der Straßenreinigungssatzung).

Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Oberkrämer.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Im öffentlichen Interesse und aus Gründen der Rechtsgleichheit allen anderen Bürgern gegenüber bitte ich Sie daher, entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer, der Reinigungspflicht nachzukommen.

Des weiteren möchte ich die Anwohner im Wohngebiet am Ziegenkruger Weg, OT Marwitz, darüber in Kenntnis setzen, dass die Straßen, Gehwege und Grünanlagen in die Straßenbaulast der Gemeinde Oberkrämer über gegangen sind und somit die Straßenreinigungssatzung wirksam wird.

gez. Kleidermann SB Ordnungsamt

Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten 2004

Die Überwachungskompetenz für den ruhenden Straßenverkehr obliegt im Land Brandenburg den örtlichen Ordnungsbehörden.

Durch das Ordnungsamt wird die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO) überprüft.

2004 wurden in der Gemeinde Oberkrämer 131 Verwarnungen bei Verstößen gegen die StVO ausgesprochen. Davon erhielten 107 Bürger eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld.

Bei der Überprüfung des ruhenden Verkehrs (§ 12 StVO Halten und Parken) wurden überwiegend folgende Ordnungswidrigkeiten begangen:

- Sie hielten verbotswidrig auf der linken Fahrbahnseite
 § 12 Abs. 4 StVO
- Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg
 - > § 12 Abs. 4 StVO
- Sie benutzten verbotenerweise den Grünstreifen
 - > § 2 Abs. 1 StVO
- Sie parkten weniger als 5 Meter vor der Kreuzung oder Einmündung
 - > § 12 Abs. 3 StVO
- Sie parkten in einem verkehrsberuhigten Bereich verbotswidrig außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen
 - > § 42 Abs. 4a StVO (Z. 325/326)
- Sie parkten auf einer schmalen Fahrbahn ggü. einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt
 - > § 12 Abs. 3 StVO
 - Sie hielten im Halteverbot (Z. 238)
- > § 12 Abs. 1 StVO

gez. Kleidermann SB Ordnungsamt

Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer 2004

Zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen unterhalten die Träger des Brandschutzes den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehren.

Die Gemeinde Oberkrämer ist Träger des Brandschutzes. Ihre Aufgabe ist es, eine leistungsstarke Feuerwehr zu unterhalten

Aus diesem Grunde wurden in den zurückliegenden Jahren große Investitionen in die Fahrzeugtechnik, Gerätehäuser und Ausbildung der Kameraden getätigt.

Dies ist eine Voraussetzung, um die Einsatzbereitschaft langfristig zu gewährleisten.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr 2004 wurden insgesamt 169 Einsätze mit 333,5 Stunden durch die Freiwillige Feuerwehr Oberkrämer gefahren.

73 Einsätze erfolgten zur Brandbekämpfung. Auf Grund ihres schnellen Handelns, konnte die Freiwillige Feuerwehr Oberkrämer hierbei 5 Menschen retten.

Unter der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen ist insbesondere die technische Hilfeleistung zu verstehen. Sie umfasst die Abwendung aller Gefahren.

Zur technischen Hilfeleistung wurde die Freiwillige Feuerwehr Oberkrämer 96 mal gerufen. Dabei wurden bei Verkehrsunfällen 7 Menschen gerettet.

Im Weiteren wurden die Feuerwehren zu Ölspuren auf öffentlichen Straßen, Sturmschäden, Tierrettung, Wasserschäden und Menschen in Not gerufen.

Es soll hier nochmals erwähnt werden, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer freiwillig und ehrenamtlich tätig sind. Somit verdienen sie für ihr Engagement hohe Anerkennung

gez. Kleidermann SB Feuerwehr

Pressemitteilung Initiative "0800 ICH IN OK"

Initiative "0800 ICH IN OK"
Tel.: 03304/3932 o. 44
Ansprechpartner Matschke / Arian
Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Missbrauch von Notrufnummern

Nicht nur bei Jugendlichen, sondern auch bereits bei vielen Schulkindern gehört das Handy zum alltäglichen Gebrauchsgegenstand. Die negativen Auswirkungen bekommen nicht nur die Eltern anhand der Kosten zu spüren, sondern auch Anbieter von Notrufnummern. So geschehen bei der Oberkrämer Notrufzentrale für Kinder und Jugendliche : "I can help in Oberkrämer". Seit Mai 2004 kommt dieses Hilfsangebot von Bürgern der

Seit Mai 2004 kommt dieses Hilfsangebot von Bürgern der Gemeinde Oberkrämer, die bereitwillig ehrenamtlich auf ihren jeweiligen Spezialfachgebieten Kinder und Jugendliche in ihrem Wohnbereich beraten und helfen.

24 Stunden non stop, neben einer beruflichen Tätigkeit, ist der Telefondienst in ständiger Bereitschaft. Am anderen Ende der Leitung beraten Krankenschwestern, Ärzte, Psychologen, Theologen, Sozialpädagogen, Banker und Juristen.

Für den Anrufer ist dieser Notruf kostenlos. Aber nicht für die Gemeinde Oberkrämer. Mit der Schirmherrschaft übernahm der Bürgermeister der Gemeinde auch die Kosten für diese Notruf-Nummer.

Doch seit dem vergangenen Monat sind Helfer und Finanziere über den hohen Missbrauch des Notrufes sehr verärgert, der zum überwiegenden Teil durch Kinder im Alter von 10 – 13 Jahren verursacht wird.

Über 600 Anrufe wurden von Kinder verursacht, die weder in Not waren oder Hilfe brauchten. Mit ihren Anrufen blockieren sie ganztägig die Hilfsleitung. Kinder und Jugendliche mit ernsthaften Problemen hatten so keine Möglichkeit Hilfe in Anspruch zu nehmen. Hinzu kommt der Kostenfaktor, der die Gemeindekasse unnötig belastet.

Damit dieser Sinn des Not-Telefons und das Engagement der Helfer und der Gemeindeverwaltung erhalten bleibt, ist es ein Anliegen aller Beteiligten, dass Eltern ihren Kindern den Umgang mit ihrem Handys genauer erläutern und festlegen. Unter anderem auch, dass der Missbrauch von Notruf-Nummern strafbar ist. Erwachsene, die einen Handy-Vertrag abgeschlossen haben übernehmen nicht nur die Verantwortung für einen rechtmäßigen Gebrauch, sondern müssen auch die strafrechtlichen Folgen, einschließlich der Schadenersatzansprüche der Gemeinde, für den Missbrauch tragen.

Bisher hat die Initiative des Not-Telefons und die Gemeinde keine Anzeige erstattet. Aufklärungsgespräche in verschiedenen Klassen der Grundschulen Oberkrämer und an der Realschule Velten zeigten bereits Erfolge. Nun liegt es an den Eltern klärende Gespräche mit ihrem "Handy"-Kinder zu führen.

gez. Arian Jugendsozialkoordinatorin Gemeinde Oberkrämer

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg V. für das erste Quartal einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Brandenburg bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20; 6,70 oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge können ab sofort beim DFV- Landesverband telefonisch oder schriftlich abgefordert werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich unter folgender Telefonnummer jederzeit zur Verfügung.

Tel: 033207/ 70891 oder 033207/ 70892 (E-Mail: <u>DFV-BRB@t-online.de</u>, Fax: 033207 / 70893 Deutscher Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V. Potsdamer Straße 6, 14550 Bochow.)

gez. Dieter Willholz Landesgeschäftsführer

Viele gute Gründe, warum Schüler nach der 6. Klasse die Kremmener Goethe- Oberschule besuchen sollten

Ab 1. August 2005 werden alle Gesamtschulen und Realschulen zu Oberschulen. Deshalb möchten wir Ihnen mit dem folgenden Artikel unsere Schule vorstellen.

Bei uns lernen zurzeit Schüler aus 32 Orten, aus dem Gemeindebereich Oberkrämer betrifft das alle Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefanz, Schwante und Vehlefanz.

1. Das Schulgebäude

Die Fassade ist 2004 farbig gestaltet worden. Für dieses Jahr ist geplant, das Schulgelände einzuzäunen, um mit der Gestaltung des Schulhofes fortzufahren. Neben dem Schulhof befindet sich die vor einigen Jahren neu erbaute Stadtparkhalle, die mit ihrer Ausstattung einen optimalen Sportunterricht ermöglicht.

Die Flure im Gebäude sind hell, farblich freundlich gestaltet und sauber. Alle Unterrichtsräume wurden rekonstruiert und mit neuem Inventar und moderner Technik ausgestattet. Besonders die Fachunterrichtsräume der Naturwissenschaften und die Computerkabinette erhielten Ausstattungen mit einem hohen Standard. Die Lehrküche ist mit neuem Inventar versehen. Für den WAT –Raum "Holzbearbeitung" werden die Maschinen in diesem Jahr komplettiert.

2. Schulabschlüsse

Mit Hilfe und Unterstützung eines sehr engagierten Lehrerkollegiums haben die Schüler die Möglichkeit, am Ende der 10. Klasse die erweiterte Berufsbildungsreife (erweiterter Hauptschulabschluss), die Fachoberschulreife (Realschulabschluss) oder die Fachoberschulreife mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium oder Oberstufenzentrum) zu erwerben. In unserer Schule werden drei Fremdsprachen angeboten: Englisch, Russisch (ab Klasse 7) und Französisch (ab Klasse 9).

Die Differenzierung nach Leistung und Neigung beginnt in der 7. Klasse in den Fächern Mathematik und Englisch, in der 8. Klasse im Fach Deutsch und in der 9. Klasse Physik oder Chemie. Der Wahlpflichtbereich 1 bietet die Fächer Arbeitslehre, Naturwissenschaft, Russisch oder Sport an. Ab der 9.Klasse beginnt der Wahlpflichtbereich 2 mit den Fächern Französisch, Sport, Künstlerisches Gestalten, Hauswirtschaft und Informatik.

Schüler mit Lernbehinderung werden in unserer Schule ebenso integriert wie Schüler mit Lese-Rechtschreibschwäche oder Diskalkulie (Rechenschwäche).

3. Berufsvorbereitung

Die Vorbereitung auf das Berufswahlverfahren beginnt bereits ab Klasse 7 mit der Ausbildung am Computer und der Arbeit mit dem Berufswahlpass. Diese wird weitergeführt in Klasse 8 mit dem Besuch des Berufsinformationszentrums. Im Rahmen des Projektes "Praxis Lernen" ermöglichen wir diesen Schülern mit einem Tag in der Praxis erste Einblicke in das Berufsleben. Fortgesetzt wird das mit einem Betriebspraktikum in Klasse 9 und 10. Die Schüler der Klasse 9 führen eine Klassenfahrt zum Thema "Bewerbung" durch. Dort üben sie, wie man sich richtig bewirbt und fertigen eine komplette Bewerbungsmappe an. Verschiedene Informationsveranstaltungen in Klasse 10 helfen den Schülern bei der Berufswahl.

4. Projekte und Traditionen

Unterstützt wird der Unterricht durch viele Projekte: Museums- und Gedenkstättenbesuche, Besuch von Gerichtsverhandlungen, Antirassismustag, Kennlerntage in Klasse 7, Projektwoche zu einem bestimmten Thema am Ende des Schuljahres.



Zur Tradition geworden sind: Sponsorenlauf, Sportfest, Schulrallye, Volleyball- und Fußballturniere in der Schule und im Landkreis, Teilnahme an "Kremmen läuft", Schulhoffest, Tag der offenen Tür und Weihnachtsveranstaltung.

5. Elternarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ist uns sehr wichtig. Alle Klassenlehrer führen Elternbesuche durch. In monatlichen Elternsprechstunden können sich die Eltern über die Leistungen ihrer Kinder informieren und haben die Möglichkeit mit allen Fachlehrern zu sprechen. Thematische Elternabende nutzen wir um wichtige Problemfelder gemeinsam zu besprechen.

6. Freizeitaktivitäten/ Arbeitsgemeinschaften

Ihre Freizeit können die Schüler miteinander im Klubraum verbringen und dort Musik hören, Hausaufgaben machen oder einfach nur klönen.

Unsere Schule ist in der glücklichen Lage eine Sozialarbeiterin zu haben, die ihre Räume direkt neben dem Schulklub hat. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Schüler. Das Konfliktlotsenprojekt wird von ihr geleitet. Seit drei Jahren lernen Schüler hier Konflikte zu schlichten.

Neben den Freizeitaktivitäten der Sportvereine, der Feuerwehr usw. bietet auch die Schule Arbeitsgemeinschaften an, die wir auch für Schüler der 5. und 6. Klasse öffnen: Aerobic, Steppaerobic, Volleyball, Tennis, Line Dance, Afrikanisches Trommeln und Stomp, Handarbeit, Kochen und Backen, Junge Sanitäter, "Gutes Benehmen" und natürlich die Cross-Kids, wo Jugendliche unserer Schule Mopeds aufbauen und auf einem entsprechenden Gelände auch fahren dürfen.

Die Ergebnisse unserer Arbeitsgemeinschaften, insbesondere auf musikalischem und sportlichem Gebiet, zeigen wir regelmäßig auf den Dorffesten der Heimatorte unserer Schüler. So präsentierte sich unsere Stepp-Aerobicgruppe anlässlich des Dorffestes in Schwante, Groß-Ziethen und Flatow und wurde mit riesigem Applaus belohnt.



7. Verkehrsanbindung/ Individuelles

Verkehrstechnisch ist unsere Schule aus allen Richtungen gut erreichbar. Linienbusse bringen die Kinder bis vor die Schule und holen sie dort auch wieder ab.

Ein warmes Mittagessen können die Schüler in der Schulküche einnehmen, wo das Essen noch vor Ort gekocht wird.

Überzeugen Sie sich selbst und schauen bei uns rein!

Goethe- Schule Kremmen Straße der Einheit 2 16766 Kremmen Tel. 033055/70310 Goethe-Schule-Kremmen@t-online.de

Sitzungstermine der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in der Gemeinde Oberkrämer

Gemeindevertretung				
Nr. Sitzungstag		Uhrzeit		
9	17.02.2005	19.00 Uhr		
10	21.04.2005	19.00 Uhr		
11	16.06.2005	19.00 Uhr		
12	01.09.2005	19.00 Uhr		
13	03.11.2005	19.00 Uhr		
14	15.12.2005	19.00 Uhr		

	Hauptausschuss				
Nr.	Sitzungstag	Uhrzeit			
8	03.02.2005	19.30 Uhr			
9	07.04.2005	19.00 Uhr			
10	02.06.2005	19.00 Uhr			
11	18.08.2005	19.00 Uhr			
12	20.10.2005	19.00 Uhr			
13	01.12.2005	19.00 Uhr			

	Bauausschuss			
Nr.	Sitzungstag	Uhrzeit		
8	17.01.2005	19.00 Uhr		
9	14.03.2005	19.00 Uhr		
10	09.05.2005	19.00 Uhr		
11	08.08.2005	19.00 Uhr		
12	26.09.2005	19.00 Uhr		
13	14.11.2005	19.00 Uhr		

Ausschuss für Soziales, Sicherheit und Ordnung					
Nr.	Sitzungstag	Uhrzeit			
8	03.02.2005	18:00 Uhr			
9	16.03.2005	19.00 Uhr			
10	11.05.2005	19.00 Uhr			
11	03.08.2005	19.00 Uhr			
12	28.09.2005	19.00 Uhr			
13	16.11.2005	19.00 Uhr			

Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke

Gemarkung Schwante, Flur 5, Flurstück 40, Größe: ca. 905,00 m²,

Mindestangebot: 26.000,00 Euro



Das Grundstück liegt im Randbereich vom Ortskern Schwante. Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Eckgrundstück Amselweg / Kremmener Chaussee (Bundesstraße B 273). Das Grundstück ist zur Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus vorgesehen.



Ein positiver Bauvorbescheid liegt vor.
Der Amselweg ist mit einer Tragschicht aus Kies/ Recyclingmaterial befestigt.
Wasser-, Gas-, Telefon- und Stromanschlüsse sind in der Straße vorhanden.

Gemarkung Neu-Vehlefanz, Flur 3, Flurstück: 224 (Teilfläche) Größe: ca. 1.500 m², Kaufpreis: ca. 50.500 Euro Wohnhaus: Baujahr 1950 (geschätzt)

. Das Grundstück befindet sich südlich der Autobahn A 10, auf der Nordseite des Börnicker Weges und ist mit einem Wohnhaus bebaut. Einkaufstätten finden sich in den Nachbarorten. Zum Grundstück gehört eine Ackerfläche von ca. 4.450 m² die durch die BVVG veräußert werden soll.

Das Einfamilienwohnhaus hat den Charakter einer ehemaligen Hofstelle. Das Gebäude ist teilunterkellert, das Dachgeschoss ist teilweise ausgebaut, auf der Ostseite ist eine Veranda angebaut.





*vorbehaltlich der Aktualisierung des Verkehrswertgutachtens und des Beschlusses der Gemeindevertretung

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Schönberg unter der Telefonnummer (03304) 39 32-24, per E-Mail (heike.schoenberg@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 9.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter $\underline{www.oberkraemer.de}$

gez. Schönberg Bauamt

Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freistehenden Wohnungen erhalten Sie von Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (daniel.helmchen@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

MFH - Am Dorfplatz 7 im Ortsteil Neu-Vehlefanz

- Lage: DG – links- 4 Zimmer

- Größe: 138,38 m²

- große Wohnküche, vollgefliestes Bad mit Badewanne

FernheizungKaution: 3 Kaltmieten

- frei ab sofort

MFH - Am Dorfplatz 7 im Ortsteil Neu-Vehlefanz

- Lage: 2. OG - rechts

- 3 Zimmer

- Größe: 116,37 m²

- vollgefliestes Bad mit Badewanne

- Fernheizung

- Kaution: 3 Kaltmieten - frei ab 01. Januar 2005

MFH - Mühlenweg 37 im Ortsteil Schwante

- Lage: DG
- 3 Zimmer
- Größe: 78 m²

- einfacher Standard, Bad

OfenheizungSchuppen

- Kaution: 3 Kaltmieten - frei ab 01. Januar 2005

6 Familienhaus – Bärenklauer Straße 63; im Ortsteil Vehlefanz

- Lage: 1. OG - links

- 2,5 Zimmer + Hauswirtschaftraum

- Größe: 70,10 m² - teilgeflieste Küche,

- neu gefliestes Bad mit Badewanne

- Fernheizung

- Schuppen

- Gartennutzung nach Absprache möglich

- Kaution: 3 Kaltmieten

- frei ab sofort

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

gez. Helmchen Bauamt

Abfuhrtermine der AWU in der Gemeinde Oberkrämer 2005

OT Bärenklau

OT Bötzow

13.01.05 27.01.05 10.02.05	21.01.05 18.02.05 18.03.05	07.01.05 21.01.05	11.01.05	25.04.05	_
10.02.05		21 01 05		25.01.05	07.01.05
	18 03 05	21.01.03	25.01.05	22.02.05	21.01.05
	10.00.00	04.02.05	08.02.05	22.03.05	04.02.05
24.02.05	15.04.05	18.02.05	22.02.05	19.04.05	18.02.05
10.03.05	13.05.05	04.03.05	08.03.05	18.05.05	04.03.05
24.03.05	10.06.05	18.03.05	22.03.05	14.06.05	18.03.05
07.04.05	08.07.05	02.04.05	05.04.05	12.07.05	02.04.05
21.04.05	05.08.05	15.04.05	19.04.05	09.08.05	15.04.05
06.05.05	02.09.05	29.04.05	03.05.05	06.09.05	29.04.05
20.05.05	30.09.05	13.05.05	18.05.05	05.10.05	13.05.05
02.06.05	28.10.05	27.05.05	31.05.05	02.11.05	27.05.05
16.06.05	25.11.05	10.06.05	14.06.05	29.11.05	10.06.05
30.06.05	23.12.05	24.06.05	28.06.05	28.12.05	24.06.05
14.07.05		08.07.05	12.07.05		08.07.05
28.07.05		22.07.05	26.07.05		22.07.05
11.08.05		05.08.05	09.08.05		05.08.05
25.08.05		19.08.05	23.08.05		19.08.05
08.09.05		02.09.05	06.09.05		02.09.05
22.09.05		16.09.05	20.09.05		16.09.05
07.10.05		30.09.05	05.10.05		30.09.05
20.10.05		14.10.05	18.10.05		14.10.05
04.11.05		28.10.05	02.11.05		28.10.05
17.11.05		11.11.05	15.11.05		11.11.05
01.12.05		25.11.05	29.11.05		25.11.05
15.12.05		09.12.05	13.12.05		09.12.05
30.12.05		23.12.05	28.12.05		23.12.05

OT Eichstädt

OT Eichstädt / Ausbau

Of Lichstaut / Ausbau					
Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke	Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
05.01.05	27.01.05	04.01.05	05.01.05	12.01.05	04.01.05
19.01.05	24.02.05	18.01.05	19.01.05	09.02.05	18.01.05
02.02.05	24.03.05	01.02.05	02.02.05	09.03.05	01.02.05
16.02.05	21.04.05	15.02.05	16.02.05	06.04.05	15.02.05
02.03.05	20.05.05	01.03.05	02.03.05	04.05.05	01.03.05
16.03.05	16.06.05	15.03.05	16.03.05	01.06.05	15.03.05
31.03.05	14.07.05	30.03.05	31.03.05	29.06.05	30.03.05
13.04.05	11.08.05	12.04.05	13.04.05	27.07.05	12.04.05
27.04.05	08.09.05	26.04.05	27.04.05	24.08.05	26.04.05
11.05.05	07.10.05	10.05.05	11.05.05	21.09.05	10.05.05
25.05.05	04.11.05	24.05.05	25.05.05	19.10.05	24.05.05
08.06.05	01.12.05	07.06.05	08.06.05	16.11.05	07.06.05
22.06.05	30.12.05	21.06.05	22.06.05	14.12.05	21.06.05
06.07.05		05.07.05	06.07.05		05.07.05
20.07.05		19.07.05	20.07.05		19.07.05
03.08.05		02.08.05	03.08.05		02.08.05
17.08.05		16.08.05	17.08.05		16.08.05
31.08.05		30.08.05	31.08.05		30.08.05
14.09.05		13.09.05	14.09.05		13.09.05
28.09.05		27.09.05	28.09.05)	27.09.05
12.10.05		11.10.05	12.10.05	,	11.10.05
26.10.05		25.10.05	26.10.05		25.10.05
09.11.05		08.11.05	09.11.05		08.11.05
23.11.05		22.11.05	23.11.05		22.11.05
07.12.05		06.12.05	07.12.05		06.12.05
21.12.05		20.12.05	21.12.05		20.12.05

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen OT Neu-Vehlefanz

OT Marwitz

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
10.01.05	27.01.05	11.01.05
24.01.05	24.02.05	25.01.05
07.02.05	24.03.05	08.02.05
21.02.05	21.04.05	22.02.05
07.03.05	20.05.05	08.03.05
21.03.05	16.06.05	22.03.05
04.04.05	14.07.05	05.04.05
18.04.05	11.08.05	19.04.05
02.05.05	08.09.05	03.05.05
17.05.05	07.10.05	18.05.05
30.05.05	04.11.05	31.05.05
13.06.05	01.12.05	14.06.05
27.06.05	30.12.05	28.06.05
11.07.05	27.01.05	12.07.05
25.07.05		26.07.05
08.08.05		09.08.05
22.08.05		23.08.05
05.09.05		06.09.05
19.09.05		20.09.05
04.10.05		05.10.05
17.10.05		18.10.05
01.11.05		02.11.05
14.11.05		15.11.05
28.11.05		29.11.05
12.12.05		13.12.05
27.12.05		28.12.05

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
05.01.05	12.01.05	04.01.05
19.01.05	09.02.05	18.01.05
02.02.05	09.03.05	01.02.05
16.02.05	06.04.05	15.02.05
02.03.05	04.05.05	01.03.05
16.03.05	01.06.05	15.03.05
31.03.05	29.06.05	30.03.05
13.04.05	27.07.05	12.04.05
27.04.05	24.08.05	26.04.05
11.05.05	21.09.05	10.05.05
25.05.05	19.10.05	24.05.05
08.06.05	16.11.05	07.06.05
22.06.05	14.12.05	21.06.05
06.07.05		05.07.05
20.07.05		19.07.05
03.08.05		02.08.05
17.08.05		16.08.05
31.08.05		30.08.05
14.09.05		13.09.05
28.09.05		27.09.05
12.10.05		11.10.05
26.10.05		25.10.05
09.11.05		08.11.05
23.11.05		22.11.05
07.12.05		06.12.05
21.12.05		20.12.05

OT Marwitz / Wasserwerk

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
11.01.05	27.01.05	11.01.05
25.01.05	24.02.05	25.01.05
08.02.05	24.03.05	08.02.05
22.02.05	21.04.05	22.02.05
08.03.05	20.05.05	08.03.05
22.03.05	16.06.05	22.03.05
05.04.05	14.07.05	05.04.05
19.04.05	11.08.05	19.04.05
03.05.05	08.09.05	03.05.05
18.05.05	07.10.05	18.05.05
31.05.05	04.11.05	31.05.05
14.06.05	01.12.05	14.06.05
28.06.05	30.12.05	28.06.05
12.07.05		12.07.05
26.07.05		26.07.05
09.08.05		09.08.05
23.08.05		23.08.05
06.09.05		06.09.05
20.09.05		20.09.05
05.10.05		05.10.05
18.10.05		18.10.05
02.11.05		02.11.05
15.11.05		15.11.05
29.11.05		29.11.05
13.12.05		13.12.05
28.12.05		28.12.05

OT Vehlefanz

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
05.01.05	12.01.05	04.01.05
19.01.05	09.02.05	18.01.05
02.02.05	09.03.05	01.02.05
16.02.05	06.04.05	15.02.05
02.03.05	04.05.05	01.03.05
16.03.05	01.06.05	15.03.05
31.03.05	29.06.05	30.03.05
13.04.05	27.07.05	12.04.05
27.04.05	24.08.05	26.04.05
11.05.05	21.09.05	10.05.05
25.05.05	19.10.05	24.05.05
08.06.05	16.11.05	07.06.05
22.06.05	14.12.05	21.06.05
06.07.05		05.07.05
20.07.05		19.07.05
03.08.05		02.08.05
17.08.05		16.08.05
31.08.05		30.08.05
14.09.05		13.09.05
28.09.05		27.09.05
12.10.05		11.10.05
26.10.05		25.10.05
09.11.05		08.11.05
23.11.05		22.11.05
07.12.05		06.12.05
21.12.05		20.12.05

OT Schwante

(Ahornweg, Am Bahnhof, Am Birkenwäldchen, Hörstegraben, Am Priesterpfuhl, Am Steinberg, Amalienfelder Weg, Amselweg, An der Feldstraße, Bahnhof, Bahnhofstraße, Birkenweg, Buchenweg, Dorfstraße, Eibenweg, Eichenweg, Elsterweg, Eschenweg, Fichtenweg, Finkenweg, Gemeinschaftsweg, Weg, Germendorfer Grenzstraße. Kastanienweg, Kiebitzweg, Kremmener Chaussee, Schloßplatz, Kuckswinkel, Lärchenweg, Lindenweg, Schloßweg, Sommerswalder Chaussee. Wacholderweg, Weidenweg, Zypressenweg)

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
07.01.05	14.01.05	04.01.05
21.01.05	11.02.05	18.01.05
04.02.05	11.03.05	01.02.05
18.02.05	08.04.05	15.02.05
04.03.05	07.05.05	01.03.05
18.03.05	03.06.05	15.03.05
02.04.05	01.07.05	30.03.05
15.04.05	29.07.05	12.04.05
29.04.05	26.08.05	26.04.05
13.05.05	23.09.05	10.05.05
27.05.05	21.10.05	24.05.05
10.06.05	18.11.05	07.06.05
24.06.05	16.12.05	21.06.05
08.07.05		05.07.05
22.07.05		19.07.05
05.08.05		02.08.05
19.08.05		16.08.05
02.09.05		30.08.05
16.09.05		13.09.05
30.09.05		27.09.05
14.10.05		11.10.05
28.10.05		25.10.05
11.11.05		08.11.05
25.11.05		22.11.05
09.12.05		06.12.05
23.12.05		20.12.05

Mitteilung des Kleintierzüchtervereins Mühlenbeck und Umgebung e.V.

Der Kleinzüchterverein Mühlenbeck und Umgebung e.V. veranstaltet wieder ein Osterfest.

Die Ausstellungssaison beginnt Ostern mit der "Frühlingsschau" in 16567 Mühlenbeck, Woltersdorfer Str./ Am Park

Samstag, dem 26. März 2005 von 9.00 bis 17.00 Uhr Ostersonntag, dem 27. März 2005 von 9.00 bis 16.00Uhr

Es gibt, Osterhasen in allen Farben, Formen und Variationen, Ziegen, Scharfe mit Lämmern, Hühner und Zwerghühner und deren Küken, Tauben und eine Vogelvoliere zu bestaunen.

Die kleinen Besucher dürfen unsere Küken liebevoll streicheln. Ein Schaubrüter verdeutlicht, wie die kleinen Küken aus den Eiern schlüpfen.

Bei der Tombola können die Kinder und die Erwachsenen ihr Glück versuchen und außerdem können die Besucher das gastfreundschaftlich und nett hergerichtete Vereinshaus aufsuchen und die selbstgemachten Köstlichkeiten probieren. Umrahmt wird die Schau von einer liebevoll gestalteten Blumendekoration.

gez. Lutz Güldenpfennig

OT Schwante

(Am Wasserturm, Am Wiesengrund, Gartenweg, Hauptstraße, Mittelweg, Mühlenweg, Pappelallee, Sommerswalde, Wohnanlage Am See)

Hausmüll	Pappe/Papier	Gelbe Säcke
07.01.05	13.01.05	04.01.05
21.01.05	10.02.05	18.01.05
04.02.05	10.03.05	01.02.05
18.02.05	07.04.05	15.02.05
04.03.05	06.05.05	01.03.05
18.03.05	02.06.05	15.03.05
02.04.05	30.06.05	30.03.05
15.04.05	28.07.05	12.04.05
29.04.05	25.08.05	26.04.05
13.05.05	22.09.05	10.05.05
27.05.05	20.10.05	24.05.05
10.06.05	17.11.05	07.06.05
24.06.05	15.12.05	21.06.05
08.07.05		05.07.05
22.07.05		19.07.05
05.08.05		02.08.05
19.08.05		16.08.05
02.09.05		30.08.05
16.09.05		13.09.05
30.09.05		27.09.05
14.10.05		11.10.05
28.10.05		25.10.05
11.11.05		08.11.05
25.11.05		22.11.05
09.12.05		06.12.05
23.12.05		20.12.05



Altersvorsorge nach der Rentenreform Jetzt noch mehr Vorteile für Sie:

- staatlich gefördert
- individuelle Vorsorge-Programme
- kompetente Beratung

Kundendienstbüro Rainer Pinnau Telefon 03302 801524 · Telefax 03302 801261 Pinnau@hukvm.de

www.HUK.de/vm/Pinnau Berliner Straße 27 - 16761 Hennigsdorf

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr und 15.00–18.00 Uhr



3. Gesundheitsbildung

Kreisvolkshochschule Oberhavel

				<u>3. Gesunanensbildung</u>	
	Kurse im März 2005				
			W31121	Yoga für Anfänger, Hohen Neuendorf	03.03.2005
	1. Gesellschaft, Politik, Umwelt		\\/\22511	Power Walking Volton	09.03.2005
W14101	Einkommenssteuererklärung und Antragsveranlagung, Oranienburg		W32721	Power Walking, Velten Progressive Muskelentspannung nach Jacobson, Birkenwerder	05.03.2005
W14301	Wir bauen jetzt unser Haus Oranienburg		W32731	Progressive Muskelentspannung nach Jacobson, Glienicke	02.03.2005
	Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen,		W35201	Das richtige Make-up im Beruf (Tagesseminar), Oranienburg	05.03.2005
W15001	Patientenverfügungen Grundlagenwissen für das Führen	14.03.2005	W37502	Weinseminar - Rotweine, Oranienburg	11.03.2005
W15801	von Sportbooten, Oranienburg	02.03.2005			
W17901	Lerntechniken - effizient und erfolgreich lernen, Oranienburg	16.03.2005		4. Sprachen	
	2. Kultur, künstlerisches und		W46I01	Englisch intensiv - Kompaktkurs (elementar)	29.03.2005
	handwerkliches Gestalten		W46R01	Englisch intensiv für die Reise, Oranienburg	05.03.2005
W21003	Balladenabend in der Havelstraße	16.03.2005	W49631	Italienisch Mittelstufe II, Glienicke	02.03.2005
W25102	Ölmalerei, Oranienburg	02.03.2005		5. Arbeitswelt, berufliche Bildung	
W25104	Einführung in das Portraitzeichnen umalen (Wochenendkurs)	19.03.2005			
W25106	Zeichnen lernen (Einführungskurs), Oranienburg	03.03.2005	W51002	PC-Grundkurs, Oranienburg	04.03.2005
W25111	Aquarellieren (Einführungskurs), Velten	03.03.2005	W51102	PC-Grundkurs - Tageskurs, Oranienburg	07.03.2005
W25121	Aquarellieren (Einführungskurs), Birkenwerder		W51502	Einführung in Word und Excel - Tageskurs, Oranienburg	14.03.2005
-	Malen, Zeichnen und Aquarellieren		W51611	Tabellenkalkulation mit Excel, Hennigsdorf	08.03.2005
W25131	(Einführungskurs), Glienicke Figürliches Malen und Zeichnen	01.03.2005	W51701	Präsentation mit PowerPoint, Oranienburg	08.03.2005
W25191	nach Modell (Einführungskurs)	03.03.2005		Existenzgründungsseminar,	
W28101	Gitarre (Einführungskurs), Oranienburg	02.03.2005	W59201	Oranienburg Anmeldung und Beratung: Geschäftsstelle Oranienburg,	05.03.2005
W28131	Gitarre (Einführungskurs), Glienicke	07.03.2005		Havelstr.18 Tel. 03301-671072, ~74 oder ~75,	
W28201	Keyboard (Einführungskurs), Oranienburg	07.03.2005		Fax 671080) Unser Programm und	
W28300	Singen im Chor, Oranienburg	07.03.2005		Anmeldekarten finden Sie auch im Internet: www.kreis-oberhavel.de ,	
W29301	,,	12.03.2005			
W29501	Tango Argentino (Wochenendkurs), Oranienburg	12.03.2005	Heiz	ung & Sanitär GmbH Sch	wante
W2B101	Schöne Fotos (Einführungskurs), Oranienburg	14.03.2005	Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt		
W2B121	Schöne Fotos (Einführungskurs), Birkenwerder	03.03.2005		es & Ölheizung Planung & Bera Badinstallation	itung
W2E103	Schneiderkurs II, Oranienburg	31.03.2005		Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkräme Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34	

An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald erscheinen.

Anzeigenannahme für die **Gemeinde Oberkrämer**:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23,

e-mail: DTP-Service-Velten @t-online.de

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen

Inhaber:

Siegbert Stange

Lindenstr. 29 OT Marwitz 16727 Oberkrämer Tel.: 03304/33751

Fax: 03304/380794 Funk: 0172/3277746





Bärenklau
Wendemarker Weg 52
16727 Oberkrämer
(03304) 25 04 52

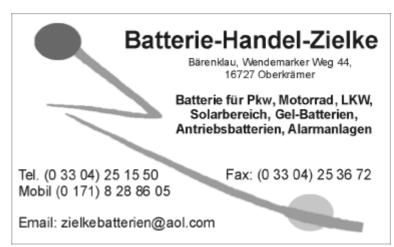
Werbeanzeige DUFLO Textilhanddru ck GmbH

170x30 mm

Werbeanzeige Aloe Vera



Werbeanzeige Wellness Oase Rosa Tumalin Bärenklau 60x60 mm





Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf Tel. (03302) 22 41 00 (Ehemals Tigges)

Fahrräder • Motorroller Motorräder Werkstatt • Zubehör



Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

raschdach dachbau

Dachdeckermeister - Zimmermeister

Norbert Rasch

Bötzow · Dorfaue 11 · 16727 Oberkrämer

- Hausmeistertätigkeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Schornsteinsanierung

Tel. / AB.: (03304) 3 49 60 • Fax: (03304) 56 20 17 • Funk: 0172 / 3 80 91 78





Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07





- Verkauf
 - Vermietung
 - Hausverwaltung

Suche laufend ... **Baugrundstücke und Häuser**... für vorgemerkte Kunden.

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54 eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de



Telefon: (0 33 04) 56 21 35 (0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10 Funk: (0 17 2) 718 21 64 Reparaturen aller Art An PKW + LKW

Unfallschäden Motorinstandsetzung TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefanz • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

Jörg Dulitz

- > Heizung Sanitär
- > Gas, Lüftung
- > Solarenergie
- > Sauna
- > Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz ● Breite Straße 26 (03304) 3 45 20 ● Fax: (03304) 3 40 38